

VERMITTLUNGSVERTRAG

Hinweis zur Sprachfassung: Maßgeblich und rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung. Übersetzungen dienen ausschließlich der Information und sind strikt aus der freigegebenen DE-Fassung abzuleiten.

Parteien

Verkäufer (Auftraggeber):

_____ · _____ · Firmenbuchnummer (FN): _____ ·
UID: _____

Vermittler:

H2 Trading GmbH · Bachgasse 7-9/1B, 2120 Wolkersdorf · E-Mail: office@h2trading.at

UID: ATU83386738 · FN 676589i beim Landesgericht Korneuburg

Vertragsgegenstand (Asset)

Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermittlung eines Käufers für das in **Anlage A** näher bezeichnete Asset (nachfolgend einheitlich „Asset“). **Anlage A** bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bestätigte DE-Datenfassung aus dem H2 Trading Partner-Portal bzw. das daraus erzeugte Vertragsdatenblatt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verkäufer beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung eines Käufers für das in Anlage A beschriebene Asset.
- (2) Der Vermittler erbringt seine Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Verkäufers, **jedoch ohne Abschluss- und Inkassovollmacht**.
- (3) Der Vermittler wird zu keinem Zeitpunkt Vertragspartei eines zwischen Verkäufer und Käufer abzuschließenden Kaufvertrags.
- (4) **Unternehmereigenschaft.** Die Parteien schließen diesen Vertrag ausschließlich als Unternehmer im Sinne des § 1 UGB im Rahmen des Betriebs ihres Unternehmens; jede Partei sichert zu, nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG zu sein. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.
- (5) **Einbeziehung der AGB.** Ergänzend gelten die *AGB Vermittlungsdienstleistungen* des Vermittlers in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung (abrufbar bei H2 Trading bzw. auf h2trading.at). Bei Widerspruch zwischen diesen AGB und diesem Vertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
-

§ 2 Stellung des Vermittlers

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist ausschließlich die Vermittlungsleistung. Ein bestimmter Vermittlungserfolg wird nicht geschuldet.
- (2) Der Abschluss eines Kaufvertrags zwischen Verkäufer und Käufer ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung.
- (3) Der Käufer ist nicht Vertragspartei dieses Vermittlungsvertrags und erwirbt aus diesem Vertrag keinerlei Rechte.
-

§ 3 Nicht-Exklusivität / Mehrfachbefassung

- (1) Dieser Vermittlungsvertrag wird nicht-exklusiv abgeschlossen. Der Verkäufer bleibt berechtigt, das Asset selbst, über weitere Kanäle oder über andere Vermittler anzubieten.
- (2) Die bloße Nicht-Exklusivität schließt einen Provisionsanspruch des Vermittlers nicht aus, wenn der Abschluss des Kaufvertrags ganz oder teilweise auf einer vom Vermittler geschaffenen oder offengelegten Geschäftsgelegenheit beruht (Verdienstlichkeit, § 6 MaklerG).
- (3) Wird das Asset parallel über mehrere Kanäle angeboten oder veräußert, ist für die Provisionsfrage maßgeblich, ob die Tätigkeit des Vermittlers für das konkret abgeschlossene Geschäft mitursächlich oder verdienstlich war.
- (4) Ein Provisionsanspruch entsteht daher auch dann, wenn der Kaufvertrag nicht unmittelbar durch den Vermittler abgeschlossen wird, sondern ein vom Vermittler namhaft gemachter, angesprochener oder wirtschaftlich zuordenbarer Interessent das Geschäft später direkt, über Dritte oder unter Einschaltung eines weiteren Vermittlers abschließt.
- (5) Kommt ein Kaufvertrag ausschließlich aufgrund eigener Aktivitäten des Verkäufers oder eines davon völlig unabhängigen Dritten zustande, ohne dass dabei Informationen, Kontakte, Unterlagen oder Gelegenheiten genutzt werden, die durch den Vermittler hergestellt oder offengelegt wurden, entsteht kein Provisionsanspruch des Vermittlers.
- (6) Sofern sich der Verkäufer auf einen solchen provisionsfreien Eigen- oder Drittverkauf beruft, hat er auf Verlangen **Auskunft zu erteilen und die maßgeblichen Umstände offenzulegen**. Die Beweislast des Vermittlers für die Verdienstlichkeit seiner Tätigkeit bleibt unberührt.
-

§ 4 Leistungsumfang des Vermittlers

- (1) Der Leistungsumfang umfasst insbesondere: Bewerbung und Präsentation des Assets auf h2trading.at und sonstigen geeigneten Kanälen; Entgegennahme und Vorqualifikation von Interessenten; Organisation und Koordination von Besichtigungen; Weiterleitung vertriebsrelevanter Informationen; organisatorische Begleitung bis zur Übergabe.
- (2) Der Vermittler ist nicht verpflichtet, das Asset technisch, rechtlich, steuerlich oder wirtschaftlich zu prüfen.

(3) Nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasste Zusatzleistungen können im Einzelfall gesondert beauftragt und vergütet werden.

(4) Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass der Vermittler im Rahmen der Portal-Vermittlung auch für die Interessenten-/Käuferseite organisatorisch tätig werden kann (Doppeltätigkeit). Der Vermittler weist auf eine mögliche Interessenkollision hin (§ 5 MaklerG).

§ 5 Pflichten des Verkäufers

(1) Der Verkäufer hat sämtliche Angaben zum Asset vollständig, richtig und nach bestem Wissen aktuell zu machen.

(2) Dem Verkäufer bekannte Mängel, Schäden, wertbildende Umstände, Nutzungseinschränkungen oder sonstige wesentliche Tatsachen sind dem Vermittler unverzüglich offenzulegen und in Anlage A bzw. den Portaldaten korrekt abzubilden.

(3) Der Verkäufer stellt die für Vermittlung, Vertragsanbahnung und Abwicklung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Die rechtzeitige Abmeldung des Assets sowie die Bereitstellung der für Übergabe, Export oder Zulassung nötigen Originalunterlagen obliegen dem Verkäufer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

(5) Der Verkäufer informiert den Vermittler unverzüglich, wenn Verhandlungen mit einem durch den Vermittler bekannt gewordenen Interessenten aufgenommen werden.

§ 6 Haftung

(1) Der Vermittler übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für den Zustand des Assets, die Richtigkeit/Vollständigkeit der vom Verkäufer stammenden Angaben, die Bonität/Vertragstreue eines Käufers, Transport-/Export-/Zulassungsvorgänge sowie die steuerliche/rechtliche Beurteilung des Hauptgeschäfts.

(2) Der Vermittler haftet unbeschränkt für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige grobe Fahrlässigkeit — auch seiner Erfüllungsgehilfen — haftet er dem Grunde nach.

(3) Der Ersatz mittelbarer Schäden, von Folgeschäden und entgangenem Gewinn ist nur bei leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist — ausgenommen Personenschäden — ausgeschlossen.

(4) Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem österreichischen **Produkthaftungsgesetz (§ 9 PHG)**, bleiben unberührt.

§ 7 Vergütung / Provision

(1) Für den Fall einer erfolgreichen Vermittlung erhält der Vermittler eine Provision in Höhe von **10 % des im Kaufvertrag vereinbarten Netto-Kaufpreises (Basis 2)**, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Für die Vermittlungsbeauftragung und Anlage A ist der vom **Verkäufer** genannte **Zielpreis (Basis 1)** maßgeblich. **Der Zielpreis (Basis 1) ist der vom Verkäufer angestrebte Netto-Verkaufspreis einschließlich der Provision des Vermittlers; er versteht sich nicht als Netto-Erlös nach Abzug der Provision.** Die Provision beträgt 10 % des Netto-Kaufpreises, dem Verkäufer verbleiben 90 %. Wird das Asset zum Zielpreis verkauft, entspricht der im Kaufvertrag vereinbarte Netto-Kaufpreis (Basis 2) dem Zielpreis (Basis 1). Wird im Kaufvertrag ein höherer Netto-Kaufpreis (Basis 2) vereinbart, bemisst sich die Provision nach Abs. 1 aus diesem höheren Betrag; der Mehrerlös kommt im selben Verhältnis (90 % Verkäufer, 10 % Vermittler) beiden Parteien zugute. **Beispiele:** Zielpreis (Basis 1) 65.000 € → Provision 6.500 €, Netto-Erlös des Verkäufers 58.500 €; Netto-Kaufpreis (Basis 2) 75.000 € → Provision 7.500 €, Netto-Erlös des Verkäufers 67.500 €.

(3) Ein im Portal angezeigter Portal-Verkaufspreis ist für sich allein nicht provisionsbegründend, solange er nicht im Kaufvertrag abgebildet ist.

(4) Der Provisionsanspruch entsteht mit **Rechtswirksamkeit** des vermittelten Kaufvertrags und wird mit vollständigem Kaufpreiseingang beim Verkäufer fällig. **Bei vereinbarten Teilzahlungen wird die Provision anteilig mit dem jeweiligen Zahlungseingang fällig.**

(5) Vereitelt der Verkäufer das Zustandekommen des Kaufvertrags entgegen Treu und Glauben ohne sachlich gerechtfertigten Grund, so entsteht der Anspruch abweichend von Abs. 4 mit dem vereitelnden Ereignis. Bemessungsgrundlage ist der zuletzt zwischen Verkäufer und Interessent verhandelte Netto-Kaufpreis, hilfsweise der Zielpreis (Basis 1). Der Anspruch ist der Höhe nach mit **10 % der Bemessungsgrundlage nach diesem Absatz** begrenzt (§ 15 MaklerG).

- (6) Der Provisionsanspruch besteht auch, wenn das Geschäft mit einer anderen als der ursprünglich namhaft gemachten Person zustande kommt, sofern die Geschäftsgelegenheit oder die maßgeblichen Informationen unmittelbar oder mittelbar aus der Vermittlungstätigkeit hervorgegangen sind.
- (7) Der Provisionsanspruch bleibt aufrecht, wenn der Verkäufer an einen durch die Tätigkeit des Vermittlers bekannt gewordenen Käufer veräußert, auch ohne unmittelbare Mitwirkung des Vermittlers beim Abschluss.
- (8) Die Provision ist binnen **10 Tagen** ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (9) Im Verzugsfall schuldet der Verkäufer Verzugszinsen von **9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB** sowie die Betriebskostenpauschale nach § 458 UGB.
- (10) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
-

§ 8 Laufzeit, Kündigung und Nachwirkung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Annahme durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Er endet durch erfolgreiche Vermittlung, ordentliche Kündigung oder vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund.
- (3) Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von **14 Tagen zum Monatsende** ordentlich kündigen.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jederzeit zulässig.
- (5) Eine Kündigung berührt nicht den Provisionsanspruch für Geschäfte, hinsichtlich derer der Vermittler bis zum Wirksamwerden der Kündigung bereits **verdienstlich tätig** geworden ist und die in weiterer Folge zustande kommen.
- (6) Wird innerhalb von **6 Monaten** nach Vertragsende ein Kaufvertrag über das Asset mit einem Interessenten oder dessen **wirtschaftlich zuordenbarem Umfeld** (verbundene Unternehmen iSd § 189a Z 8 UGB, Organe, Gesellschafter sowie zwischengeschaltete Strohpersonen) abgeschlossen, der dem Verkäufer durch die Tätigkeit des Vermittlers bekannt geworden ist, so spricht dies vorbehaltlich eines nachvollziehbaren Gegenbeweises für eine fortwirkende Vermittlungskausalität (Spezialregel für die Nachwirkung nach Vertragsende; § 3 Abs 6 bleibt für die Vertragslaufzeit unberührt).
-

§ 9 Datenschutz

- (1) Die H2 Trading GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Verkäufers ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrags sowie zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß **Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO** (österr. DSG ergänzend).
- (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als dies für Vermittlung, Vertragsanbahnung oder Abwicklung erforderlich ist.
- (3) Die im Partner-Portal bestätigten Daten dürfen zur Erstellung von Anlage A, des Kaufvertrags, des Übergabeprotokolls sowie vertragsbezogener Kommunikation verwendet werden.
- (4) Im Übrigen gelten die bereitgestellten Datenschutzhinweise von H2 Trading (Art. 13/14 DSGVO).
-

§ 10 Form, Sprachregel, Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; ausreichend ist eine E-Mail, sofern der Absender eindeutig zuordenbar ist und der Änderungswille klar erkennbar ist. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- (2) **Elektronische Annahme.** Die Annahme dieses Vertrags kann durch Bestätigung im elektronischen Partner-Portal von H2 Trading erfolgen; diese gilt als rechtsverbindliche Annahmeerklärung und ersetzt die handschriftliche Unterschrift. Die Annahme wird durch eine dem Verkäufer zurechenbare, im Portal erzeugte und **dem Verkäufer per E-Mail zugestellte Bestätigungsurkunde** (angenommene Vertragsfassung samt Zeitstempel und Prüfsumme) dokumentiert und auf Anfrage bereitgestellt.
- (3) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; anstelle tritt eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Es gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(5) Ausschließlicher **Gerichtsstand** ist das sachlich zuständige Gericht für **Wien, Innere Stadt** (Bezirksgericht für Handelssachen Wien bzw. Handelsgericht Wien; § 104 JN, urkundlich nachzuweisen). Gegenüber Verkäufern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat bleibt Art. 25 EuGVVO unberührt.

(6) Die **deutsche Fassung** ist verbindlich; Übersetzungen dienen der Information.

(7) **Ergänzend:** Erfüllungsort ist der Sitz des Vermittlers, soweit nicht anders vereinbart. Bei höherer Gewalt ruhen die betroffenen Pflichten; dauert sie länger als **4 Wochen**, kann jede Partei aus wichtigem Grund kündigen. Die Übertragung dieses Vertrags durch den Verkäufer bedarf der Zustimmung des Vermittlers. Provisionsansprüche verjähren nach § 1486 ABGB.

Anlage A — Asset-Beschreibung / Vertragsdatenblatt

(integrierender Vertragsbestandteil; DE-Fassung maßgeblich; Felder aus dem Partner-Portal)

Asset-Code: _____

Interne H2T-ID (informativ): _____

Bezeichnung: _____

Fahrzeugtyp / Klasse: _____

Hersteller / Modell: _____

Baujahr: _____

Fahrgestellnummer / FIN: _____

Standort: _____

Zielpreis netto (Basis 1) = **Netto-Verkaufspreis einschließlich Provision:** _____

davon Provision des Vermittlers (10 %): _____

Netto-Erlös des Verkäufers bei Verkauf zum Zielpreis (90 %): _____

Bekannte Mängel / wertrelevante Hinweise: _____

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Verkäufer: Name / Firma: _____ Unterschrift: _____

Vermittler — H2 Trading GmbH: Name / Funktion: _____ Unterschrift:
